Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder de lege lata und de lege ferenda

unter besonderer Berücksichtigung der §§ 1708-1714 BGB

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Eberhard Riedel
Referendar

Hochschulverlag
Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3. Siebenhufener Str. 11-15

1925

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Da die in den §§ 1705—1718 B.G.B. getroffene Regelung der Frage der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder in gewisser Beziehung eine unverkennbare Härte aufweist, hat sich die Notwendigkeit einer Neuregelung ergeben. Der z. Z. dem Reichsrat vorliegende Entwurf enthält, mit wenigen Ausnahmen, grundlegende Neuerungen. Diese ergeben sich bei einer Gegenüberstellung der Bestimmungen de lege lata und de lege ferenda in folgender Weise.

Nach geltendem Recht bestehen grundsätzlich keine familien- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde (§1589, II B.G.B.). Diese werden vielmehr vom Gesetzgeber nur zwischen der Mutter und dem Kinde anerkannt. Der Ausfluß dieser Bestimmung zeigt sich darin, daß de lege lata das Kind immer (mit Ausnahme des § 1306 und der legitimatio per subsequens matrimonium) den Mädchennamen der Mutter führt. Schon in dieser Frage nimmt der Entwurf eine abweichende Stellung ein. Danach besteht nämlich die Möglichkeit, daß auch ohne subsequens matrimonium „auf Antrag des Vaters das Vormundschaftsgericht dem Kinde den Namen des Vaters erteilen“ kann.

Auch hinsichtlich der durch § 1707 B.G.B. der Mutter auferlegten Beschränkung sieht der Entwurf erhebliche Veränderungen vor. Die in § 1707 S. 1 B.G.B. der Mutter aberkannte elterliche Gewalt „kann“ (§ 1707 S. 1 des Entwurfs) „vom Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag hin verliehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes als geboten erscheint“. Ja, der Entwurf geht sogar noch weiter. Selbst „dem Vater kann auf seinen Antrag hin die Sorge für die Person des Kindes“ und „die elterliche Gewalt über das Kind verliehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint“ (§§ 1707 a S. 2, 1707 b S. 1 des Entwurfes).

Von weittragenderer Bedeutung sind die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Alimentationsverbindlichkeit des Vaters dem unehelichen Kinde gegenüber.

Als zur Alimentierung verpflichtet kommt gemäß § 1705 a des Entwurfes in Frage, 1. wer die Vaterschaft durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anerkannt hat, 2. wer durch rechtskräftige Entscheidung als Vater festgestellt ist. Entgegen der durch öffentliche Urkunde erfolgten Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 B.G.B.), ist dem Entwurf zufolge die Anerkennung auch in der Richtung anfechtbar, daß der Anerkennende irrtümlich angenommen hat, als einziger der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Aber auch die zweite Möglichkeit der Feststellung des zur

Alimentierung Verpflichteten, weist erhebliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Rechte auf. Denn nach § 1705 Abs. 1 ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen, wenn derjenige, der als Vater des Kindes bezeichnet ist, der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei dann, daß erhebliche Zweifel darin begründet sind, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat."

Mit dem Begriff der „erheblichen Zweifel" kann aber letzten Endes m. E. nach jede Feststellung unmöglich gemacht werden. Andererseits vermindert der Entwurf die im geltenden Rechte bestehende Härte der absoluten Empfängniszeit, indem auch für die unehelichen Kinder die Bestimmung des § 1592 Abs. 2 B. G. B. Geltung finden soll.

Die Gewährung des Unterhalts ist nach dem Entwurfe nicht mehr lediglich von der Feststellung der unehelichen Vaterschaft abhängig, sondern richtet sich einerseits nach der Bedürftigkeit des Kindes und andererseits nach der Zahlungsfähigkeit des Vaters. Nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Kinde der ordentliche Unterhalt zu. Hinsichtlich des außerordentlichen Unterhaltsanspruches weicht der Entwurf vom geltenden Recht insofern ab, als der Vater auch bei eintretender Gebrechlichkeit des Kindes nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie in dem Falle, daß die Berufsvorbildung des Kindes ohne sein Verschulden noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß es sich selbst unterhalten kann, — unter der Voraussetzung, daß der Vater dieser zugestimmt hat, — zur Unterhaltungsgewährung verpflichtet ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Unterhaltspflicht ist, daß der Entwurf auch die Eltern des Vaters bis zu einer gewissen Grenze zur Unterhaltungsgewährung heranzieht.

Aus den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ersieht man, daß die Grundeinstellung auf der Basis der natürlichen Verwandtschaft zwischen Vater und Kind erfolgt ist. Da diese aber nach der Bestimmung des § 1705 g. Abs. 1 B. G. B. wohl in den seltensten Fällen wird einwandfrei erfolgen können, mußte der Entwurf die Haftung der Mehreren einführen. Haben also mehrere einer Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt und kommt keiner als Vater im Sinne des § 1705 a in Betracht, so tritt, soweit die Verpflichtungen sich decken, eine gesamtschuldnerische Haftung der Mehreren ein, auf die die vorerwähnten Bestimmungen Anwendung finden.

Unzweifelhaft wird in gewisser Beziehung die Stellung der unehelichen Kinder im Verhältnis zum B. G. B. gehoben, z. B. die in beschränktem Umfang einzuführende Haftung der Eltern des Vaters. Andererseits gibt der Entwurf zu Besorgnissen Anlaß, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit, der Mutter oder sogar dem Vater die elterliche Gewalt, über das Kind zu erteilen. Am bedenklichsten erscheint aber das Kompromiß bezüglich der Haftung der Mehreren und die Einführung des Begriffes der „erheblichen Zweifel". In dieser Beziehung wird eine Umredigierung des Entwurfes noch erforderlich sein.